

Schiedsrichterordnung des BTTV

vom 12. Juli 2025

A Allgemein

1. Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Richtlinien für die Schiedsrichterorganisation im BTTV zu schaffen.
2. Die SRO ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet und kann nur durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden. Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen werden als amtliche Mitteilung veröffentlicht. Sie gelten 14 Tage nach Veröffentlichung als bekannt.
3. Die sich aus A 1. ergebenden Aufgaben werden von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung wahrgenommen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachbereichs Schiedsrichter (GO-FB SR).

B Organisation

1. Zusammensetzung
Die Bayerische Schiedsrichtervereinigung ist der Zusammenschluss sämtlicher lizenzierter Schiedsrichter in Bayern.
 2. Schiedsrichter
Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines BTTV-Vereins dem BLSV gemeldet ist, eine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, im Besitz eines gültigen SR-Ausweises oder Zertifikates ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.
Ein Schiedsrichter soll einem Mitgliedsverein, muss mindestens einem Bezirk zugeordnet werden.
Die Schiedsrichter werden unterschieden in:
 - 2.1 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung nach den Prüfungsrichtlinien des FB SR mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR muss innerhalb von zwei Jahren den Besuch einer Fortbildung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR.
 - 2.2 Verbandsschiedsrichter (VSR), die eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des Ressorts Schiedsrichter im DTTB (DTTB-RSR) mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR soll jedes Jahr, muss aber innerhalb von zwei Jahren den Besuch einer Fortbildung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR.
 - 2.3 Nationale Schiedsrichter (NSR), die als VSR eine Prüfung des DTTB-RSR mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis des DTTB.
 - 2.4 Internationale Schiedsrichter (ISR), die als NSR eine Prüfung der ITTF mit Erfolg abgelegt haben. Sie erhalten den SR-Ausweis der ITTF bzw. einen entsprechenden Vermerk des DTTB-RSR im DTTB-SR-Ausweis.
 3. Leitung
Die Leitung der Schiedsrichterorganisation auf Verbandsebene obliegt dem FB SR. Das Leitungsgremium wird vom VSRO als Vorsitzendem geführt.
-

C Schiedsrichter-Einsatz

1. Regeln und Ordnungen
Maßgebend für die Tätigkeit der Schiedsrichter sind:
 - 1.1 die Internationalen TT-Regeln
 - 1.2 das Vorschriftenwerk des BTTV
 - 1.3 die Bestimmungen des DTTB bei Einsätzen oberhalb der Verbandsebene.
2. Schiedsrichter-Einsatzmöglichkeiten
Schiedsrichter können eingesetzt werden als:
 - 2.1 Oberschiedsrichter (OSR)
 - 2.2 SR-Einsatzleiter (SREL) bei Veranstaltungen in Turnierform
 - 2.3 SR am Tisch (SRaT)
 - 2.4 SR-Assistenten am Tisch
 - 2.5 Schlagzähler
 - 2.6 Zählgerätebediener.
Nähere Einzelheiten für Ernennung, Einsatz, Aufgaben, Rechtsprechung und Pflichten sind dem „Handbuch für Offizielle beim Spiel“, das von der ITTF genehmigt und empfohlen ist, zu entnehmen.
3. OSR-Einsatzenteilung bei Mannschaftskämpfen
Der Einsatz von OSR für die Mannschaftskämpfe in allen Spielklassen wird vom regional zuständigen Verbandsschiedsrichter-Einsatzleiter (VSREL) koordiniert.
4. Einsatzenteilung bei Einzelmeisterschaften und Turnieren
 - 4.1 OSR-Einsatz
OSR für Einzelmeisterschaften und Turniere werden wie folgt eingesetzt
 - 4.1.1 Veranstaltungen auf Bundesebene – vom DTTB-RSR
 - 4.1.2 Veranstaltungen auf Verbandsebene – vom VSRO bzw. FB SR
 - 4.1.3 Veranstaltungen auf Bezirksebene – vom regional zuständigen VSREL
 - 4.1.4 Offene, genehmigte Einzelturniere – vom regional zuständigen VSREL
 - 4.2 SR-Einsatz
 - 4.2.1 Bei offiziellen Veranstaltungen auf Bundes- oder Verbandsebene werden Schiedsrichter als SRaT und SR-Assistenten am Tisch eingesetzt.
Dieser Einsatz wird vom VSRO bzw. vom FB SR festgelegt und von diesen in Zusammenarbeit mit den VSREL geregelt.
Ausgenommen hiervon sind NSR und ISR, die vom DTTB-RSR bzw. durch die ITTF oder ETTU eingesetzt werden.
 - 4.2.2 Zahl der Schiedsrichter
Bei Veranstaltungen gemäß SRO 4.2.1 wird die Anzahl von Schiedsrichtern gemäß den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen festgelegt, oder ansonsten wird folgende Anzahl von Schiedsrichtern eingesetzt:
 - 3 SR pro Tisch, sofern SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.
 - 1,5 SR pro Tisch, sofern keine SR-Assistenten von der Bayerischen Schiedsrichtervereinigung gestellt werden müssen.

D Schiedsrichter-Kleidung

Schiedsrichter müssen bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichter-Kleidung tragen.

1. Bezirks- und Verbandsschiedsrichter:
Schwarze Hose, hellblaues Hemd wahlweise Kurz- oder Langarm, SR-Abzeichen des BTTV (nicht zwingend erforderlich) und Hallensportschuhe.
2. Nationale Schiedsrichter:
nach Vorgabe des DTTB-RSR.
3. Internationale Schiedsrichter:
NSR-Kleidung mit ISR-Abzeichen.

Ein als OSR eingesetzter Schiedsrichter trägt ein OSR-Schild oder alternativ einen Plakathänger.

E Richtlinien für die Aus- und Fortbildungen sowie Prüfungen von Schiedsrichtern

1. Aufgaben
Dem FB SR obliegen hinsichtlich der Aus- und Fortbildungen sowie Prüfungen der Schiedsrichter folgende Aufgaben:
 - 1.1 Schulung der Schiedsrichter
Hierzu gehören insbesondere
 - 1.1.1 Terminierung und Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung von Verbandsschiedsrichtern in Absprache mit den regional zuständigen VSREL.
 - 1.1.2 Terminierung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen in Absprache mit den regional zuständigen VSREL.
 - 1.2 Regelauslegung
 - 1.2.1 Bekanntmachen und Kommentieren von Regeländerungen.
 - 1.2.2 Verbesserung der Regelkenntnis bei allen Verbandsangehörigen.
2. Träger der Aus- und Fortbildungen
Träger der Aus- und Fortbildungen innerhalb des FB SR ist das SR-Ausbildungsteam. Ihm gehören an:
 - 2.1 der Verbandsfachwart Leitung Schiedsrichterausbildung (VFW Ltg SR-Ausb)
 - 2.2 die Verbandsfachwarte Schiedsrichterausbildung (VFW SR-Ausb)

3. Lehrgänge

Die vom SR-Ausbildungsteam durchzuführenden Lehrgänge unterscheiden sich in

3.1 Ausbildung zum Verbandsschiedsrichter

3.1.1 Die Ausbildungslehrgänge sollen zweimal im Jahr stattfinden. Sie werden mit einer Prüfung, die der Prüfungsausschuss des FB SR abnimmt, abgeschlossen. Der Teilnehmer eines Ausbildungslehrgangs muss am voraussichtlichen Prüfungstag mindestens 16 Jahre alt sein und darf in den drei Jahren vor dem voraussichtlichen Prüfungstag nicht durch ein Rechtsprechungsorgan wegen Unsportlichkeit oder ähnlicher Vergehen verurteilt worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der FB SR. Das Nähere zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung regelt die Geschäftsordnung des FB SR unter Beachtung der Ausbildungsempfehlungen des DTTB-RSR.

3.1.2 Der Prüfungsausschuss muss aus mindestens zwei Prüfern bestehen. Die Auswahl der Prüfer obliegt dem VFW Ltg SR-Ausb. Ein Prüfer darf nicht dem gleichen Verein angehören, dem der Prüfling angehört. Prüfer können alle Mitglieder des FB SR sein. Sollen Personen Prüfer sein, die nicht Mitglied des FB SR sind, die dann aber mindestens die VSR-Lizenz besitzen müssen, so entscheidet der FB SR über deren Zulassung.

3.2 Fortbildungslehrgänge

Für die Fortbildung der Schiedsrichter werden entsprechende Lehrgänge durch den FB SR festgelegt. Die Auswahl der Lehrgangsführung obliegt dem VFW Ltg SR-Ausb. Der Lehrgangsführung können alle Mitglieder des FB SR angehören. Sollen ihm andere Mitglieder angehören, die mindestens die VSR-Lizenz besitzen müssen, so entscheidet der FB SR. Das Nähere zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung unter Beachtung der Fortbildungsempfehlungen des DTTB-RSR sowie die Anerkennung von Prüfungen durch DTTB und ITTF als Fortbildung, regelt die Geschäftsordnung des FB SR.

3.3 Weitere Lehrgänge und Referate

Zur Vertiefung der Regelkenntnisse bei Schiedsrichtern und bei anderen Verbandsangehörigen können Informationslehrgänge sowie Referate bei anderen Lehrgängen oder Tagungen bzw. Veranstaltungen des BTTV durchgeführt werden. Die Genehmigung bzw. Auswahl der Referenten obliegt dem VFW Ltg SR-Ausb.

F Ausscheiden aus der Schiedsrichtervereinigung

Ein Schiedsrichter scheidet unter folgenden Voraussetzungen aus der SR-Vereinigung aus:

1. auf eigenen Wunsch,
2. wenn seine Lizenz gemäß B 2.1 ff. nicht verlängert wird,
3. auf einstimmigen Beschluss des FB SR.

G Kostenerstattung

1. Die Kostenerstattung ist in der Beitrags- und Gebührenordnung bzw. der Finanzordnung geregelt.
2. Der FB SR ist für die Dokumentation aller vergüteten Einsätze und der jeweilige Schiedsrichter selbst ist für die Erfüllung der steuergesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.
2. Schiedsrichter, die aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt als aktive Schiedsrichter keine Einsätze mehr wahrnehmen wollen, können zum Ehrenschiedsrichter ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bayer. Schiedsrichtervereinigung. Über die Ernennung entscheidet der FB SR. Ehrenschiedsrichter erhalten weiterhin die amtlichen Mitteilungen des BTTV sowie Einladungen zu Veranstaltungen der Schiedsrichtervereinigung zugesandt.
3. Aktive Schiedsrichter sind die Schiedsrichter, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der SRO erfüllen.

I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter
Der VSRO bzw. der regional zuständige VSREL kann einem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr gemäß § 47 RVStO auferlegen, wenn
 - 1.1 ein eingeteilter SR ohne wichtigen Grund und ohne den zuständigen Fachwart zu verständigen einen Spieltermin nicht oder verspätet wahrnimmt;
 - 1.2 ein OSR die Mannschaftsmeldung nicht kontrolliert;
 - 1.3 ein OSR festgestellte Mängel nicht meldet.
2. Der VSRO kann grundsätzlich oder im Einzelfall die Entscheidung auf ein ordentliches Mitglied des Fachbereichs delegieren.

K Schlussbestimmungen

Diese SRO tritt am 12. Juli 2025 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.